

SHARING HERITAGE – bürgergesellschaftliche, staatliche und rechtliche Herausforderungen

Festvortrag auf der Tagung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz am 27. März 2019 in Frankfurt/Main

Christoph Zöpel

Es sind nach meinem Verständnis mehrere Gründe, wegen derer Sie mich zu diesem Festvortrag eingeladen haben. Ich will sie nennen und dann nacheinander zu treffen suchen.

- (1) Da ist zunächst der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz – RVDL –, dessen Vorsitzender ich seit knapp drei Jahren bin.
- (2) Dieser Verein führt zur Frage des bürgergesellschaftlichen Engagements für den Denkmalschutz.
- (3) Der Erfolg jeglichen politischen bürgergesellschaftlichen Engagements ist davon abhängig, dass seine Ziele in kollektiv verbindliches Handeln umgesetzt werden, und kollektiv verbindliches Handeln, das ist die Funktion von Politik, wozu sie Recht als Instrument einsetzt. Das führt zu Rechtsfragen, zunächst zum Denkmalschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen, zu seiner Anwendung seit dem Inkrafttreten 1980, also in der Zeit, als ich der für Denkmalschutz zuständige Minister in Nordrhein-Westfalen war, und dann zu der beabsichtigten Novellierung durch die derzeitige Landesregierung.
- (4) Die Funktion von Politik, wozu sie Recht wie Geld als Instrumente einsetzt, geht selbstverständlich über Denkmalrecht und Denkmalförderung in Nordrhein-Westfalen hinaus und sie betrifft auch die Frage, ob in der föderalen BRD der Bund mehr Kompetenzen im Bereich der Denkmalpolitik haben soll.
- (5) Dann soll mein Vortrag ‚festlich‘ werden, SHARING HERITAGE entsprechend bilanzieren. Dazu möchte ich Kultur, nicht nur die gebaute Kultur, was ja Denkmäler sind, in einen historischen und perspektivischen Rahmen stellen, einen Rahmen der lokal beginnt, regional über Köln am Rhein hinaus reicht und so national, europäisch und global wird. Dem möchte ich die Überschrift ‚Die Bewahrung kulturellen einschließlich rechtlichen Erbes der Menschheit in Europa im 21. Jahrhundert‘ geben, aber eben erweitert, ‚Heritage‘, das Erbe, sollte global ‚shared‘, geteilt werden.
- (6) Diese globalkulturellen Einsichten will ich dann wieder herunterbrechen auf die Perspektiven des RVDL, die spätestens seit seiner Jahresversammlung 2018 in der Abtei Rolduc im niederländischen Kerkrade durchaus europäisch sind.
- (7) Zum Schluss ziehe ich eine Linie von Max Webers freimachender Stadtluft in Europa zur digitalen globalen Informationsfreiheit.

(1) Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) ist eine historische Besonderheit. Er ist 1906 in Preußen zur Zeit König – und Kaiser – Wilhelms II. vom ersten Provinzialkonservator der preußischen Rheinprovinz, Paul Clemen, gegründet worden. Es kann fast für eine historisch bemerkenswerte Entwicklung gehalten werden, dass dieser Verein zunächst den Ersten Weltkrieg überlebte, es ihn also in der demokratischen Weimarer Republik weiter gab, dass ihn auch die faschistische

Zeit zwischen 1933 und 1945 nicht zerstört hat und dass er nach dem Zweiten Weltkrieg die Auflösung Preußens überlebte. Dieser Schritt ging in eins mit der Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen, historisch ein völlig neuer Staat, veranlasst von der britischen Besatzungsmacht. Motiv war dabei, die übermäßige wirtschaftliche Bedeutung des Ruhrgebietes mit ärmeren ländlichen, möglicherweise katholisch orientierten rheinischen und westfälischen Gebieten zusammenzuschließen. Daraus sollte ein sozialökonomisch ausgewogenes Land entstehen, möglicherweise dem Interesse des Vorsitzenden der CDU Nordrhein-Westfalens entsprechend; der hieß Konrad Adenauer und kam aus Köln. Schon seit den 1960er-Jahren wurde diese Sicht auf die Bedeutung des Ruhrgebiets fragwürdig, seit Jahrzehnten wird es eher als Problemregion gesehen. Allerdings hatten die Städte im Ruhrgebiet schon 1950 ein niedrigeres Sozialprodukt pro Kopf als Hamburg, München, Frankfurt.

In Nordrhein-Westfalen wurde dann eine Verfassung beschlossen, die preußische Verwaltungsstrukturen aufrechterhielt. Das waren die Regierungsbezirke mit einem territorialen Zuschnitt, den Preußen nach dem Wiener Kongress geschaffen hatte. Und aus den beiden preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen wurden zwei Landschaftsverbände innerhalb Nordrhein-Westfalens. Zu ihren Kompetenzen gehört bis in die Gegenwart die Kulturpolitik. Dabei war der territoriale Zuschnitt dieser Landschaftsverbände nicht so einfach. Die Provinz Westfalen konnte nach Nordrhein-Westfalen übernommen werden, nur ergänzt durch die Einbeziehung des Landes Lippe, das die preußischen Annexionen bis zum Zweiten Weltkrieg überstanden hatte. Dieser Landschaftsverband bekam den Namen Westfalen-Lippe. Übrigens, da wir über den Rheinischen Verein sprechen, der auch als einer der nordrhein-westfälischen Heimatverbände aufgefasst wird, im Landschaftsverband Westfalen-Lippe gibt es zwei, den Westfälischen und den Lippischen Heimatbund.

Hauptstadt der Provinz Rheinland ist Koblenz gewesen, wobei die Provinzialstände bzw. dann der Rheinische Provinziallandtag in Düsseldorf getagt haben. Diese Provinz wurde aufgeteilt, zum größten Teil auf Nordrhein-Westfalen und auf drei weitere, mehr oder weniger neu geschaffene, Länder, weite Teile gingen an Rheinland-Pfalz, kleinere Teile an das Saarland und nach Hessen. In Nordrhein-Westfalen beschloss der Landschaftsverband Rheinland, das preußische Erbe anzunehmen, dazu gehörte die Bewahrung des Rheinischen Vereins. Diese Bewahrung lässt sich sehr unterschiedlich apostrophieren. Das Bemerkenswerte am Rheinischen Verein ist, dass ihm einerseits vier Planstellen vom Landschaftsverband Rheinland bezahlt werden und dass er andererseits ein Verein mit derzeit etwa 4.000 beitragszahlenden Mitgliedern ist, darunter sehr viele mit denkmalbezogenem Sachverstand, zunehmend auch mit landschaftsbezogenem. Der Vorsitzende der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU), Mark vom Hofe, ist Mitglied des RVDL-Vorstandes. 4.000 bürgerschaftliche Mitglieder zusammengebracht mit einer vom Landschaftsverband Rheinland, dem staatlich-kommunalen System zugehörig, geförderten Geschäftsstelle – das ist die wohl singuläre, aber nicht spannungsfreie Konstruktion des RVDL.

Viele bürgerschaftliche Vereine in Deutschland leiden unter der Unart manch ihrer Mitglieder, eine Neigung zum Streit in ihren Verein zu tragen. Das habe ich schon in mehreren Vereinen erlebt und leider ist es bei Denkmalschutzengagierten nicht prinzipiell anders. Diese Neigung wurde für den RVDL zur Gefahr, als bürgerschaftliche Mitwirkungsrechte auf die parlamentarische Verantwortung für eine Förderung in Höhe von etwa 400.000 EUR jährlich stießen. Um diese Gefahr zu bannen, wurde jemand gesucht, der ein wenig über diesem Konflikt stehen könnte. Das ist nun Christoph Zöpel, jemand, der nicht einmal im Rheinland wohnt, der es 12 Jahre als nordrhein-westfälischer Minister ausgehalten hat, der die fragwürdige Position eines Staatsministers im Auswärtigen Amt innehatte. Eineinhalb Jahre war ich damit beschäftigt, konfliktvermeidende Regelungen zu schaffen, einen Fördervertrag zwischen

RVDL und LVR abzuschließen, eine neue Satzung des RVDL in Kraft treten zu lassen, ein bisschen Struktur in die laufende Arbeit zu bringen. Zu skizzieren, was der RVDL nun tun kann, um zu Kultur, Denkmälern und Landschaft in einem historischen und perspektivischen Rahmen, einem Rahmen, der vielleicht über den Rhein hinausreicht, thematisch und durch Engagement beizutragen, gehört zu den folgenden Versuchen, die Gründe für meine Einladung zu treffen.

(2) Die Frage des **bürgergesellschaftlichen Engagements für den Denkmalschutz** führt zurück zur Gründung des Rheinischen Vereins. Das beleuchtet einiges, was mit dem heutigen Engagement für Denkmäler, und inzwischen auch für Landschaft, zu tun hat. Clemens gründete den RVDL vermutlich, um damals pensionierten Mitarbeitern seiner Behörde ein Ehrenamt zu geben. Viele von ihnen hatten wahrscheinlich ein Bedürfnis danach, als pensionierter preußischer Beamter noch etwas Sinnvolles tun zu können, was ihnen auch eine Ehre war. So dürfte der Begriff ‚Ehrenamt‘ entstanden sein, heute halte ich ihn für aus der Zeit gefallen. Junge Menschen für ein Engagement, sei es für Denkmäler, sei es aber beispielsweise auch für Tierschutz oder aktuell für die Bewahrung des Klimas, zu begeistern, indem ihnen gesagt wird: „Ihr habt jetzt ein Ehrenamt“, sehe ich als ein wenig wirklichkeitsfremd. Solches Engagement ist heute Teil einer integrativen Lebensperspektive, die Berufliches, Privates und Soziales miteinander verbindet.

Nun ist bürgergesellschaftliches Engagement für den Denkmalschutz im § 23 DSchG NRW vorgesehen. Absatz (1) bestimmt: „Zur Vertretung der Belange der Denkmalpflege können bei der Obersten Denkmalbehörde ein Landesdenkmalrat gebildet sowie die anerkannten Denkmalpflegeorganisationen angehört werden.“

Absatz (2) sieht vor: „Bei jeder Unteren Denkmalbehörde ist ein Ausschuss ihrer Vertretung für die Aufgaben nach diesem Gesetz zu bestimmen. Die Vertretung bestimmt durch Satzung, ob ein Denkmalausschuß gebildet oder welchem anderen Ausschuss diese Aufgabe zugewiesen wird. In der Satzung soll die Möglichkeit vorgesehen werden, daß an Beratungen von Aufgaben nach diesem Gesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.“

Es ist aus heutiger Sicht bemerkenswert, dass die Einrichtung eines Landesdenkmalrats oder die Anhörung anerkannter Denkmalpflegeorganisationen nach meiner Kenntnis niemals gefordert wurden.

Im Zusammenhang der derzeit diskutierten Novellierung steht bürgergesellschaftliches Engagement wieder zur Debatte, der RVDL setzt sich eindeutig für einen Landesdenkmalrat ein, den es in Rheinland-Pfalz und in fast allen anderen Ländern gibt. Die Beteiligung sachverständiger Bürger bei den Unteren Denkmalbehörden sollte akzeptabel bei kommunaler Verantwortung geregelt werden.

Zum bürgergesellschaftlichen Engagement gehört auch die bürgerschaftliche Klage. Prinzipiell halte ich sie für richtig. Es ist aber eine Frage, wie viele Bürger in welcher Form organisiert sein sollten, damit sie auch klageberechtigt sind. Generell bin ich bei aller Begeisterung, die auch an Lehrstühlen vermittelt wird, mit Blick auf Partizipation, immer etwas skeptisch. In einer Demokratie, in der jeder machen kann, was er will, wenn es nicht rechtswidrig ist oder sozial unmöglich, haben Menschen allerhand Probleme, einen Beruf zu bekommen, um Geld zu verdienen, Kinder zu haben, sich um sie zu kümmern, alte Eltern zu haben, sich um sie zu kümmern. Und so suchen viele Menschen gar kein konkretes bürgergesellschaftliches Engagement, das ist in einer Demokratie nicht schlecht, es kann auch für deren Funktionsfähigkeit sprechen. Die Möglichkeit, zu lassen, was man lassen will, ist eine der Möglichkeiten eines demokratischen Staates. In der DDR – wie im Dritten Reich – konnte man nicht lassen, was man lassen wollte, tun sowieso nicht. Konkrete Partizipation beruht auf konkreter Betroffenheit. Es bedarf schon einigen Engagements mehrerer, wenn eine größere Gruppe von Menschen sich

dafür engagiert, dass in der Stadt, in der sie aufgewachsen ist, in der sie schon lange lebt, Identitätspunkte, gebaute Kultur nicht verändert werden sollen. Nichtsdestoweniger halte ich Überlegungen, Gruppen von Bürgern das Klagerecht für die Erhaltung von Denkmälern zu geben, für angebracht, allerdings ist einzuräumen, auch Klagen **gegen** den Erhalt von Denkmälern sind so möglich.

Die Naturschutzverbände haben bereits Bürgergesellschaftliches Klagerecht. Durch die Mitgliedschaft des Rheinischen Vereins in der schon genannten Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen hätte er möglicherweise Klagerecht. Das wird im RVDL diskutiert, betrifft allerdings ganz generell die Regelungen von bürgergesellschaftlichen Klagerechten bei der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes und darüber hinaus.

(3) Damit ist die **Novellierung des nordrhein-westfälischen Denkmalrechts** – exakt des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) – thematisiert. Meine Orientierung ist dabei der Umgang mit dem Denkmalrecht, das es derzeit gibt. Das DSchG NRW ist Anfang 1980 verabschiedet worden. Ein Zufall, der damit zusammenhing, dass bei den Landtagswahlen im Mai 1980 die SPD die absolute Mehrheit der Sitze errang, führte dazu, dass der Verfasser, von dem über sein Verständnis von Denkmälern nichts bekannt war, Minister für Landes- und Stadtentwicklung wurde, mit der Zuständigkeit für den Denkmalschutz. Das geschah zum offen artikulierten Entsetzen von Beamten des Kultusministeriums, das zuvor zuständig gewesen war, die nun das Ende des Denkmalschutzes gekommen sahen, weil Bauen und Denkmäler nicht vereinbar wären. Zum 01.07.1980 trat das DSchG NRW in Kraft, und der nun zuständige Minister hatte die Chance, es umzusetzen. Dabei erwies es sich als ein großartiges Gesetz, weshalb ich keinen Grund sehe, daran Grundsätzliches zu ändern. Bewährt hat sich vor allem die nordrhein-westfälische Einmaligkeit, dass Kultur eine Aufgabe der Landschaftsverbände ist, und damit Denkmalschutz Aufgabe der Landeskonservatoren. Damit steht es in der Tradition der preußischen Provinzialkonservatoren, die es seit 1815 gibt. Ich lege Wert auf dieses Jahr, auf ein Preußen, bevor es den Fehler machte, das Deutsche Reich entstehen zu lassen. Auch wenn diese Auffassung heute manchen befremdet, für mich hat der von Sebastian Haffner zitierte Satz eines polnischen Adligen bis heute seine Richtigkeit: „Preußen hätten wir bleiben können, Deutsche können wir nicht werden“ – welche geschichtlich-europäische Perspektive, die deutschen Imperialismus totalitären Anspruchs vielleicht hätte bannen können. Im Zusammenhang sowohl Nordrhein-Westfalens wie des RVDL bleibt festzuhalten, dass – wie bereits erwähnt – Paul Clemen durch Gründung der „Provinzial-Kommission zur Erforschung und zum Schutze der Denkmäler in der Rheinprovinz“ am 30. Mai 1893 der erste Provinzialkonservator der Rheinprovinz wurde. Bemerkenswert ist, als ein Detail der auch geschichtliche Katastrophen überdauernden nachhaltigen Wirksamkeit Preußens, dass von 1928 bis 1950 Franz Graf Wolff-Metternich Provinzialkonservator war. Mit ihm war die Provinzial-Kommission in der demokratischen Weimarer Republik wirksam, hat das faschistische Deutsche Reich überlebt und setzte ihre Arbeit in der demokratischen Bundesrepublik fort, die zumindest in diesem Politikbereich mit den Landschaftsverbänden und den Landeskonservatoren preußische Tradition bewahrt. Franz Graf Wolff-Metternich war im Anschluss für das Auswärtige Amt tätig, ein Wink hin zu einer Internationalisierung rheinischer Kultur rund 70 Jahre später. Nicht nur die Stellung der Landeskonservatoren markiert die Effektivität des Gesetzes. Das gilt auch für die Zuständigkeit der Gemeinden als Untere Denkmalbehörden. Sicher erfüllen sie diese Aufgabe auf unterschiedliche Weise denkmalgerecht. Kleinere Denkmalbehörden können Schwierigkeiten haben. Es macht Sinn, zu regeln, dass vor allem finanzschwächere oder auch personalschwächere Gemeinden ihre Funktion als Untere Denkmalbehörde stärker wahrnehmen können,

die Verpflichtung der Kreise zur Beratung der Unteren Denkmalbehörden in § 20 (2) DSchG NRW könnte konkretisiert werden.

Die Aufgabenerfüllung in Köln ist vorbildhaft, ganz unstrittig, es wäre aber auch traurig, wenn eine Stadt, die auf dem heutigen Staatsgebiet Deutschland schon bestand, bevor es Deutsche gab, ihre römische und damit europäische Geschichte nicht bewahrte. Auch in Dortmund ist sie vorbildlich, denn Dortmund hat allen Grund, seine baukulturell erkennbare Geschichte zu demonstrieren. Wer Dortmund und das Ruhrgebiet als verrußte niedergehende Montanregion zu kennen glaubt, sollte wissen, dass nach Dortmund zwischen 900 und 1250 über 20-mal deutsche Kaiser oder Könige kamen, Friedrich Barbarossa hat dort 1152 einen Reichstag abgehalten. München wurde sechs Jahre später erstmals urkundlich erwähnt, als selbiger Friedrich Barbarossa der Ansiedlung Markt-, Münz- und Zollrechte zusprach. Berlins erste Erwähnung erfolgte fast 100 Jahre später, 1244. Dortmund aber war neben Köln eine der drei bis vier wichtigsten Städte Deutschlands.

An dieser Stelle ist es erforderlich, über die kulturpolitischen Aufgaben des Denkmalschutzes in einer demokratischen Gesellschaft nachzudenken, im Konflikt mit kulturgeschichtlich falschen Darstellungen, aus welchen Gründen auch immer. Unstrittig ist die gebaute Industriekultur von hohem Denkmalwert, aber dass diese Kultur sozial abträgliche Erscheinungen mit sich gebracht hat, ist eine sozialkulturgeschichtliche Tatsache, und das gilt auch für ihren Niedergang bzw. ihre Beendigung mit der Möglichkeit sozialerer Lebensverhältnisse. Das verbindet sich mit einem Fernsehfilm, der im Dortmund des Jahres 2019 spielte, wo sich ein entlassener Bergmann aus Verzweiflung besäuft, wiewohl die letzte Zeche in Dortmund 1986 geschlossen worden war. Weder der Ring gotischer Kirchen noch die Umwandlung eines aufgelassenen Stahlproduktionsareals zum neuen Quartier um den Phoenix-See wurden gezeigt. Noch bei keinem ‚Tatort‘-Film und keinem anderen Kriminalfilm, der in Bayern spielt, sind hässliche Bilder über München gezeigt worden, meistens sind Villenvororte die Tatorte. Angesichts baukultureller Wirklichkeit kann Kunstfreiheit mit Denkmalschutzfreiheit konfliktieren, beide Freiheiten beruhen auf ihrer Garantie durch Demokratie. Deshalb haben Kunstfreiheit und Denkmalschutzfreiheit demokratische Verantwortung. Nach ihr zu fragen, wenn Millionen Menschen ein abstrus kulturell falsches Bild einer Stadt per Fernsehen vermittelt wird, ist berechtigt.

Das für mich wichtigste im DSchG NRW sind die Zweistufigkeit des Verfahrens und der Ministerentscheid. Sie sind Grundlage für das Zusammenwirken zwischen den Gemeinden, den Landeskonservatoren und der Obersten Denkmalbehörde, also dem zuständigen Ministerium. Im Verfahren geht es zuerst darum festzustellen, ob ein Objekt Denkmal ist oder nicht, dazu bedarf es der bei den Landeskonservatoren angesiedelten Sachkompetenz, dann um die Entscheidung, ob das nun fachlich unstrittige Denkmal erhalten werden soll oder ob andere Interessen dagegenstehen. Wenn sich Gemeinde und Landeskonservator nicht einigen, kann der Landeskonservator den Minister zwecks Entscheidung anrufen. An den Umgang mit diesen Anrufungen habe ich beste Erinnerungen. Ältere unter Ihnen werden vermutlich noch den Referenten für Denkmalfragen im Ministerium für Stadtentwicklung zwischen 1980 und 1990 kennen, Dr. Paul Memmesheimer. Er konnte bei diesen Anrufungsverfahren, gerade auch in meiner Gegenwart, für jeden überzeugend darlegen, was ein Denkmal ist. Gerade politisch war das eine notwendige Leistung, auch kritisch Betroffene sahen so ein, dass konkret ein Bau ein Denkmal ist, das es dann, gestützt auf § 1 des DSchG NRW „zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen“ gilt. Es soll „der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden“. Dabei ist die Definition von Denkmälern nach §2 des DSchG in Nordrhein-Westfalen eine besondere: „Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein **öffentliches Interesse** besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die

Sachen **bedeutend** für die Geschichte des Menschen, **für Städte und Siedlungen** oder für die **Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse** sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.“ Das ist eine ortsbezogen, eine auch industriekulturelle Definition, das öffentliche Interesse rechtfertigt und erfordert sogar bürgergesellschaftliches Engagement. Allerdings haben diese Definition, nach meinen Erfahrungen, manchmal Kunsthistoriker als fachfremd empfunden, gerade wenn es um die Einzigartigkeit eines Objektes geht. Einzigartig ist die Bedeutung für den Ort, kunsthistorisch kann es so vergleichbare Denkmäler an mehreren Orten geben.

Damit zurück zu den Anrufungen. In den zehn Jahren meiner Amtszeit wurde der Minister in deutlich über 50 Fällen angerufen, und wenn ich mich richtig erinnere, konnte er nur in zwei Fällen wegen anderer überragender Interessen nicht für die Erhaltung entschieden. Diese Entscheidungen, die Denkmalpolitik generell, waren möglich im Zusammenwirken des an der Sache interessierten Ministers und seiner herausragenden Mitarbeiter. Der überragende Abteilungsleiter Professor Karl Ganser hat – diese Denkmalpolitik würdigend – den Preis des Deutschen Nationalkomitees bekommen. Ohne die Entscheidungen des Ministers und auch nicht ohne die Fachkompetenz von Paul Memmesheimer hätte er den Preis wohl nicht erhalten. P. Memmesheimer hätte den Preis zumindest so verdient wie K. Ganser, mit dem ich befreundet bin, damit diese Bemerkung nicht missverstanden wird.

Der Ministerentscheid war unter meinen Nachfolgern durchaus umstritten, vielleicht, weil damit für die Bürokratie zu viel Arbeit, für den Minister nicht gewollte öffentliche Auseinandersetzungen verbunden gewesen wären. So hörte ich, dass Minister Oliver Wittke den Ministerentscheid aufheben wollte.

Dann ist es mir gelungen, dem damals für die Kultur zuständigen Staatssekretär im Amt des Ministerpräsidenten Hans-Heinrich Grosse-Brockhoff zu verdeutlichen, dass der Ministerentscheid auch die Möglichkeit bietet, gegen die Erhaltung zu entscheiden. Lassen wir offen, ob das Minister Wittke bewegt hat, den Entscheid beizubehalten. Soweit ich das verfolgen konnte, hat er gar nicht besonders negative Entscheidungen getroffen. Jedenfalls hat er mit mir gemeinsam protestiert, als die nachfolgende SPD-Regierung die Haushaltsmittel zur Förderung der Denkmäler radikal gekürzt hat. Es gehört zu den denkmalpolitischen Verdiensten der jetzigen Landesregierung unter Ministerpräsident Armin Laschet, den der RVDL auf seiner Jahrestagung 2018 in der Abtei Rolduc begrüßen konnte, diese Kürzungen zurückzunehmen.

Zurück zur Denkmalpolitik der 1980er-Jahre. Karl Ganser und der Minister haben sie generell in die Stadtentwicklungspolitik integriert. In Stadtveränderungsvorhaben, bei denen ein Denkmal betroffen war, war die Bewahrung des Denkmals Eckpunkt. In vielen Fällen ließ sich vorrechnen, dass die Erhaltung des Denkmals auch kostengünstiger war als der Abriss. Dieser Eckpunkt stand dabei in einem größeren Zusammenhang zweier Entscheidungen:

- a) **1980 wurden alle Flächensanierungen in Nordrhein-Westfalen beendet.** Wenn heute das Städtebauförderungsgesetz gewürdigt wird, ist vergessen, dass es von der korrupten Neuen Heimat veranlasst war, um Flächensanierungen zu ermöglichen. Das Städtebauförderungsgesetz ist für mich eine der schlechten Entscheidung der Regierungszeit Willy Brandts.
- b) **1980 wurde entschieden, keine Sozialwohnung mit mehr als vier Geschossen mehr zu fördern.** In einigen Städten in Nordrhein-Westfalen waren 70 % der Wohnungen Sozialwohnungen. Hochhäuser waren zur Ursache sozialer Probleme geworden – bis heute gibt es kaum eine Fernsehmeldung zum Bau von Sozialwohnungen, bei der nicht derartige Hochhäuser als Abschreckung gezeigt werden. Dabei waren viele dieser Hochhäuser von der Neuen Heimat gebaut worden.

Beide Entscheidungen liegen jetzt fast 40 Jahre zurück, sie sind zumindest Zeitgeschichte. Aber die Wahrnehmung gerade von Zeitgeschichte kann unterschiedlich geprägt sein – von den Erinnerungen Beteiligter und der Rezeption durch Nachfolgende. Und so darf ich sagen, dass ich ungläubig war, als ich hörte, dass in Nordrhein-Westfalen von Denkmalengagierten der Neuen Heimat ein Preis verliehen wurde. Das Städtebauförderungsgesetz zwecks Flächensanierungen sowie die Sozialwohnungen in Hochhäusern wurden von der ‚Neuen Heimat‘ auch mittels korrupten Agierens durchgesetzt. Dabei hatte ich das ‚nicht steuerpflichtige Vergnügen‘, wegen dieses korrupten Agierens drei Jahre hindurch in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen des Bundestags und des Landtags bei meiner eigentlichen Arbeit behindert zu werden. Anlass war vor allem gewesen, dass ich den Verkauf von Sozialwohnungen der Neuen Heimat an private Investoren mittels Kauf durch die landeseigene Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) verhindert hatte. Nach drei Jahren wurde festgestellt, dass diese Entscheidung rechtlich in Ordnung war, fast alle Wohnungen der Neuen Heimat in Nordrhein-Westfalen gingen jetzt in den Besitz der LEG über. Die LEG hat dann, das darf ich kritisch sagen, eine CDU/FDP-Landesregierung privatisiert. In Berlin hat es vergleichbare Entscheidungen eines SPD-geführten Senats gegeben. Heute weinen fast alle Parteien über den Verlust von Sozialwohnungen, die jetzt gebraucht werden könnten, weil es wieder eine große Nachfrage nach preiswerten Wohnungen gibt.

So viel zu den Erinnerungen eines Beteiligten, nun zur Rezeption durch Nachfolgende. Alle in Nordrhein-Westfalen, die heute jünger als 60 Jahre sind, haben nicht erfahren, was Flächensanierungen waren, Sozialwohnungen in Hochhäusern kennen sie hingegen, sie stehen noch zwischen Köln-Chorweiler und Dortmund-Clarenberg. Mit diesem Wahrnehmungstand fragt eine Generation, die unter 40 Jahren alt ist, wie der Lebensraum zu bewahren ist, in dem sie aufgewachsen ist. Das ist gut so, nur in Kenntnis sozialer Probleme der Architektur der 1960er-Jahre bin ich etwas skeptisch bei der Begeisterung für manche dieser Bauten.

(4) Die Fragen nach **Recht als Instrument der Politik** gehen über das Denkmalrecht in Nordrhein-Westfalen hinaus.

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz diskutiert die bundesrechtliche Vereinheitlichung des Denkmalschutzes, verbunden mit der Denkmalförderung durch den Bund, wie die Denkmalschutzpolitik der EU. Ich gehöre zu den wenigen, die sowohl als Minister einer Landesregierung wie als Staatsminister einer Bundesregierung angehört und zudem als Staatsminister regelmäßig an Ministerratssitzungen der EU teilgenommen haben. Nach meinen Erfahrungen auf der Bundesebene bin ich ein noch engagierterer Föderalist geworden als vorher. Die generelle Frage ist: Welche Aufgaben in einem Staat mit über 80 Millionen Einwohnern und mit welchen Kompetenzen können Bund oder Länder oder Gemeinden diese am besten erfüllen? Diese Frage wurde in letzter Zeit im Zusammenhang der Migrationswellen 2015 diskutiert. Wenn 20.000 Flüchtlinge an einem Abend auf einem Bahnhof, z. B. in München, ankommen, ist es selbst für Engel ein Problem, diese schnell zu versorgen, unterzubringen und zu registrieren. Also weder in Verantwortung des Bundes noch in der des Landes Bayern noch in der der Stadt München hat sich das sofort lösen lassen. Bald darauf wurde jedoch offenkundig, dass sich schon zuvor 200.000 Menschen in Deutschland aufhielten, ohne registriert zu sein. Das aber liegt eindeutig in der Zuständigkeit des Bundes, die Frage nach dessen Handlungsfähigkeit mag deshalb erlaubt sein. Auch diese Erfahrungen lassen von mir keine Zustimmung dafür erwarten, dem Bund Kompetenzen für die Denkmalpolitik zu geben.

Wenn ich zurückblicke auf meine Erfahrungen als für den Denkmalschutz in Nordrhein-Westfalen zuständiger Minister im Umgang mit dem Bund, steigen sofort die Erinnerungen an den Abriss des ersten Bundestagsplenarsaals in Bonn hoch, des

Plenarsaals, in dem Konrad Adenauer 1949 zum ersten Bundeskanzler gewählt wurde. Im Zusammenhang mit dem Bau eines neuen Plenarsaals war es das entschiedene Interesse des Bundestags, den alten aus baulichen Gründen abzureißen. Dass dieser nach auch in Bonn geltendem nordrhein-westfälischen Denkmalrecht ein Denkmal war, konnte letztlich niemand bestreiten. Der Abriss aber wurde mittels eines staatsrechtlichen Gutachtens durchgesetzt, in dem der absolute Vorrang des Rechts des Bundestags, über seine Baulichkeiten zu entscheiden, vor jeglichem Landesrecht begründet wurde. Diese Entscheidung lässt bei mir bis heute die Einschätzung bestehen, dass es ein gerade auch demokratiegeschichtlich begründbares Interesse des Bundes an der Denkmalpolitik nicht gibt.

Nun werden mehr Kompetenzen des Bundes für den Denkmalschutz mit dessen größeren fiskalischen Fördermöglichkeiten begründet. Wie in vielen anderen Politikbereichen gibt es auch hier so etwas wie die ‚vertikale Geschwisterschaft‘. Sie setzt auf Mischfinanzierungen, die innerhalb der Geschwisterschaft ausgehandelt werden, in der Hoffnung, dass die Förderung auf einer Ebene andere Ebenen dann zur Förderung veranlasst. Viele Förderbestimmungen beinhalten diese Mischfinanzierungsvoraussetzungen. Nach meinen Erfahrungen aber führt das zu gravierenden Einschränkungen der Handlungsfähigkeit der unteren Ebene. Länder und Kommunen sollten auf einen höheren Länderanteil an der Verteilung der Steuermittel setzen, mit verfassungsgemäßer Weiterverteilung an die Kommunen. Viel sachverständige Zeit wird damit verbracht, nach Zuschüssen zu suchen. Inzwischen ist diese Problematik auf einer vierten Ebene angekommen, in der EU. Die Realität aber ist, dass die Kommunalverwaltung einer mittelgroßen Stadt nicht in der Lage ist zu wissen, wie sie vom Land, vom Bund oder von der EU Fördermittel bekommen kann. Es ist immer deutlicher erforderlich, zu sehr klaren Regelungen zu kommen. In Nordrhein-Westfalen ist im Denkmalschutzgesetz die Zuständigkeit für die Denkmalpolitik zwischen Kommunen und Land effizient geregelt. Der Bund und die EU sollten dann durchaus die rechtlichen Möglichkeiten haben, Denkmalschutz zu unterstützen. Das sollte primär durch allgemeine Denkmalschutzzuweisungen an die Länder oder auch an größere Städte geschehen, verbunden mit einer Berichtspflicht über die Verwendung. Dann mögen der Bund und die EU die Erhaltung national bzw. europäisch bedeutender Denkmäler finanzieren können, aber in eigener Verantwortung und ohne Mischfinanzierung. Die Reste der Remagener Brücke, Ort der ersten Rheinüberquerung alliierter Truppen zwecks notwendiger Niederschlagung des nationalsozialistischen Deutschland, könnten sowohl ein deutsches wie ein europäisches Denkmal sein.

(5) Jetzt möchte ich das bisher **Gesagte programmgemäß ‚festlich‘ überhöhen**, in dem ich es als Aspekte der Aufgabe sehe, Kultur, nicht nur die gebaute Kultur, damit auch Recht, in einen historischen und perspektivischen Rahmen zu stellen, der lokal beginnt, regional über Köln am Rhein hinausreicht und so national, europäisch und global wird. ‚Heritage‘, das Erbe, möchte ich so global ‚sharen‘, teilen. Das ist auch nichts überraschend Neues, denn zu den besonderen Anliegen des RVDL gehört die Pflege des Welterbes Kulturlandschaft Oberes Mitterheintal.

Kultur wird nach dem Beitrag von P. Kaupp im Historischen Wörterbuch der Philosophie [1](#) allgemein angenommen als „Hauptunterscheidungsmerkmal“, um Gesellschaften einzuteilen. Danach kann kulturelle Identität auch als Konfliktinstrument zwischen Gesellschaften verstanden werden. Im „Kampf der Kulturen“ Samuel P. Huntingtons [2](#) von 1996 kulminiert diese Sicht. Sie steht übernationalstaatlicher, also europäischer,

1 KAUPP, Kultur, 1976.

2 HUNTINGTON, Kampf der Kulturen, 2006.

und letztlich weltgesellschaftlicher Kulturbewahrung erkennbar entgegen. SHARING HERITAGE will das nicht, und generell ist Kulturbewahrung nur nachhaltig möglich, wenn S. P. Huntingtons zeitgeschichtliche Apokalypse vermeidbar ist.

Nun verbindet der Kulturbegriff anthropologisch **Allgemeines** mit anthropologischen **Differenzen**. **Alle Menschen** verfügen über Erfahrungen, Sinnorientierungen, Werte und Ideen. Schon frühgeschichtlich sind diese Eigenschaften und Fähigkeiten der Menschen erfasst. Dabei **differenzieren** sie zwischen Menschen bis hin zur Individualität. Der herausragende US-amerikanische Soziologe der 1960er-Jahre Talcott Parsons sieht so zwei Universalien menschlicher Gesellschaften: ihre **Kulturfähigkeit** und ihr **Konfliktpotenzial**.

Das Konfliktpotenzial beruht auf einer allgemeinen Gewaltkonditionierung von Menschen, die zur Erfahrung von Leid beiträgt und so **Sinnfragen** aufwirft, die zur Sinnstiftung und damit zur Kulturfähigkeit führen. Der Mensch hat die Fähigkeit, schöpferisch zu sein, zu lernen, kulturelle Symbolsysteme in der Form von Sprache und kulturellen Artefakten zu gebrauchen. Damit ist, wie Herwig Birg schreibt, Kulturfähigkeit die Fähigkeit zur nichtgenetischen, intergenerativen Weitergabe von Informationen. ³ Dazu gehört die Fähigkeit, zu vererben und zu erben. In diesem Sinne kann SHARING HERITAGE Kulturfähigkeiten gegen Konfliktpotenziale bewahren.

Schon frühgeschichtliche Epochen zeigen, dass zur Kulturfähigkeit auch die Rechtsfähigkeit gehört. Dabei sind Vorstellungen von Recht weitaus älter als griechisches, also europäisches Denken. Als früheste überlieferte Quelle gilt die Gesetzgebung Hammurabis, 1792–1750 v. Chr. König von Babylon. Damit sollten wir in Europa unser Erbe wohl mit Hammurabi beginnen lassen, gerade wenn es um Recht geht.

Der Bezug des Rechts zur Kultur ist im Prolog des ‚Codex Hammurabi‘ formuliert. Rechtsetzung ist demnach Verwirklichung des göttlichen Auftrags. Dem entspricht das Rechtsverständnis des alttestamentarischen Israel, die Zehn Gebote wurden Moses um 1280 v. Chr. offenbart. Sie bedeuteten auch den Beginn des Monotheismus, damit stammt ein weiteres Erbe in Europa aus Vorderasien.

Recht wie Religion sind seit 2000 v. Chr. auch außerhalb Mesopotamiens entstanden, besonders eindrucksvoll in China wie auch in Indien. In seiner historischen Analyse des Wegs zur **modernen** Gesellschaft beschreibt Parsons vier historische Imperien, China und Indien sowie das vom Monotheismus geprägte Römische Reich und das Islamische Reich. Im Römischen Reich vollzog sich die bis heute tragisch weiterwirkende Spaltung zwischen Christentum und Judentum, das Islamische Reich fügte eine weitere hinzu. In beiden Reichen kam es zu innerreligiösen Schismen, die zu entkonfigurieren es weiter Notwendigkeiten gibt, auch um baukulturelles Erbe zu sichern – wie in den 1990er-Jahren im europäischen Dubrovnik, in jüngster Vergangenheit mit Denkmälern im arabischen Syrien. ⁴

Zurück zur Rechtsfähigkeit, dabei historisch zurück vor Hammurabi. In allen frühgeschichtlichen Kulturen herrschte Rechtsfähigkeit, praktiziert als Gewohnheitsrecht. Im 20. Jahrhundert wurde es als Völkerrecht vertraglich in das globale Rechtserbe integriert. In Art. 38, Abs. 1 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes sind die von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze als Völkerrechtsquelle kodifiziert, auch damit Völkerrecht gewalttätiges Konfliktpotenzial – beruhend auf der allgemeinen Gewaltkonditionierung des Menschen – einzudämmen vermag.

Entwicklungsgeschichtlich lässt sich Rechtsfähigkeit aus Kulturfähigkeit ableiten, der Rechtsbegriff ist hingegen älter als der Kulturbegriff. Es ist überliefert, dass Cicero den Kulturbegriff nachhaltig prägend verwendet hat. Er bezieht die etymologische

³ BIRG, Die Weltbevölkerung, 2004, S. 17.

⁴ PARSONS, Gesellschaften, 1975.

Bedeutung Ackerbau oder Landpflege auf menschliche Fähigkeiten, die zu pflegen sind. Sehr aktuell gewinnt die ursprüngliche Bedeutung Handlungsrelevanz, Schutz und Pflege der Kulturlandschaft werden neben Schutz und Pflege von gebauter Kultur immer dringlicher – Folge des Anstiegs der Weltbevölkerung, und in Europa wie in Indien, aber auch in arabischen Staaten wie Jordanien, der kontinuierlich steigenden Wohnflächenansprüche.

Geschichtliches Gewicht gewann Kultur in der Romantik des 18. Jahrhunderts, vor allem durch Johann Gottfried Herder. Mit ihm wurde Kultur als Lebensgestalt und -form von Völkern, Gemeinschaften, schließlich Nationen begriffen. Folgende Kulturtheorie, so Peter Burke, begriff Kultur hingegen als konstruiert und zeigte, wie kulturelle, symbolische Konstrukte sich zur Sicherung politischer Macht nutzen lassen.⁵ Schon absolutistische Herrschaft, wie die Ludwigs XIV., brauchte sie, um ihre Herrschaft zu begründen, trotz aller physischen Machtmittel, die dem Herrscher zu Gebote standen. Somit wurde Identität der Untertanen geschaffen. Das historisch wirksamste dieser Konstrukte ist die Nation, und deshalb wohl auch besonders missbrauchbar. Eric Hobsbawm und Benedict Anderson haben das in mehreren Veröffentlichungen herausgearbeitet. Dieser Missbrauch mit dem Ersten und verbrecherisch mit dem Zweiten Weltkrieg hat, als jetzt wichtigstes globales Erbe, die Weiterentwicklung des Rechtssystems zum demokratischen Staat, zum integrierenden Sozialstaat, zum bewahrenden Kulturstaat zur Folge. Europa kann dabei nur erfolgreich sein, wenn es selbst seine inneren Konflikte löst.

Sozialstaat und Kulturstaat bedingen einander – gerade wieder bei innereuropäischer wie aus anderen Kulturvölkern stammender Immigration. Soziale Integration soll und vermag soziale Disparitäten auszugleichen, auch, wenn sie durch kulturelle oder gar ethnische Verschiedenheiten bedingt sind. Kulturelle Verschiedenheit wird in Gesellschaften, in denen soziale Integration gelingt, möglich. Im Verständnis von Multikulturalität wird so das Erbe reicher. Toleranz gegenüber kultureller, vor allem religiöser Verschiedenheit zeigt sich in Integrationsleistungen, die auf der Grundlage rechtlicher Normen vom demokratischen politischen System geleistet werden müssen. Gleiche staatsbürgerliche Rechte in territorial großen Staaten erleichtern den Umgang mit Verschiedenheit, hier liegt die auch kulturell wesentliche Bedeutung innereuropäischer freizügiger Mobilität.

Dieser historische Rückblick hat seinen Bezug zu gesellschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart. Der Bezug zu Kultur und Recht konkretisiert sich im Umgang mit dem gebauten kulturellen Erbe, im Umgang mit der Stadt. Auch die Anfänge dieses Erbe liegen wieder in Mesopotamien, es ist mit Uruk bewundernswert dokumentiert. Nicola Crüsemann hat in ihrem einleitenden Beitrag zum Katalog der Ausstellung ‚Uruk – 5.000 Jahre Megacity‘ geschrieben, dass dieser Titel auf die zeitliche Dimension der städtischen Entwicklung verweist im direkten Vergleich zwischen 5.000 Jahre alten und heutigen städtischen Organisationsformen.⁶ Uruk erscheine zwar zeitlich weit entfernt, dennoch sind viele der damaligen Errungenschaften bis heute relevant. Sie ermöglichen es, die Entwicklung von Städten und Urbanität zu verfolgen – bis in die Gegenwart. Dabei lassen sich **Allgemeines** und **Differenzierungen** erkennen.

Uruk steht am Beginn einer mehrtausendjährigen Entwicklung, die dazu geführt hat, dass seit Ende des letzten Jahrzehnts mehr als die Hälfte der gegenwärtig fast 8 Milliarden Menschen der Welt in Städten leben. Diese Entwicklung begann mit dem Übergang vom Jagen und Sammeln zur **siedlungsgebundenen Landwirtschaft**. **Produktivitätssteigerungen** in der **Agrarproduktion** führten zur dauerhaften Sesshaftigkeit und machten handwerkliche Produktion möglich. Um das menschliche Zusammenleben zu regeln, entstanden die **Polis** und damit **Politik**. Inzwischen haben ununterbrochene

5 BURKE, Die Explosion des Wissens, 2014.

6 CRÜSEMAN, URUK - 5000 Jahre Megacity, 2013, S. 1.

agrarisches Produktivitätssteigerungen mit steigender Lebenserwartung zur rapiden Vermehrung der Menschheit geführt, gleichzeitig den Anteil der Bevölkerung in agrarwirtschaftlichen Dörfern drastisch reduziert.

Die in Uruk nicht mehr zum Sammeln und Erjagen von Nahrungsmitteln benötigten Arbeitsfähigen erbrachten auch **Dienstleistungen** und erzeugten Kulturgüter, ermöglicht durch sprachliche, auch schon schriftliche Kommunikation. Sie wurden benötigt zur sozialen Organisation und damit zur Legitimierung **politischer Herrschaft**. Uruks Gilgamesch war die erste narrativ überhöhte Figur politischer Herrschaft, gestützt auf die Einsicht in ihre gesellschaftliche Notwendigkeit und auf ihre kulturelle, religionsbezogene Legitimation.

Örtlich dauerhaftes Zusammenleben mit Dienstleistungen und Kulturgütern erforderte **komplexere Bauten** – die **Stadt**. Ihre Bauten, dominanten Bauten, die Kultur und Herrschaft präsentieren, ermöglichten die Dauerhaftigkeit der Städte. Schon in Uruk lässt sich deutlich erkennen, was Städte **allgemein** gegenüber anderen Siedlungsformen prägt: horizontale und mit zunehmender Größe vertikale Dichte ihrer Baumassen.

Trotz dieser Allgemeinheit ihrer Prägung sind Städte unterscheidbar. Das ermöglicht ihre besondere Geschichtlichkeit, erkennbar in der **Sicht- und Greifbarkeit der Steine der Stadt**. Städte dokumentieren in ihren Grund- und Aufrissen den gestalterischen Willen der für ihre gebaute Kultur verantwortlichen Handelnden. Das bestimmt ihre historisch-kulturelle Identität.

Der Kulturstaat beruht auf der Bewahrung kultureller Identität. Da er gemeinsam mit dem Sozialstaat notwendig ist für den demokratischen Staat, gewinnt **Denkmalschutz eine demokratiepolitische Bedeutung**. Als Bewahrung des zu teilenden europäischen und darüber hinaus globalen Erbes wird er ein Fundament europäischer und auch weltgesellschaftlicher Integration.

Städte in Europa im 21. Jahrhundert können klein sein, mit abnehmender Bevölkerungszahl, Städte können zu Megacities wachsen. Uruk zeigt, wie administrative, kulturelle und wirtschaftliche Dienstleistungen die Megacity prägten. Große Städte – Metropolen – waren durch die Geschichte Dienstleistungsorte, als Hauptstädte oder – nach der europäischen Entdeckung Amerikas – als Hafenstädte. Alle europäischen Metropolen des 21. Jahrhunderts mit deutlich mehr als 1 Million Einwohnern waren oder sind Haupt- oder Hafenstädte, in Deutschland Berlin, Hamburg, München.

Im historischen Verlauf haben sich ‚urbane‘ Eigenschaften von Uruk wie kommunizierte Politik und Dienstleistungswirtschaft räumlich wie gesellschaftlich verallgemeinert, hin zu Staaten und zu globaler digitalisierter Ökonomie. Geblieben sind den Städten ihre unterscheidbaren kulturellen Identitäten – vor allem, wenn sie ‚gebaut‘ sind. Ihr globalgeschichtlicher Wandel, erkennbar in geschützten Denkmälern, führt zu multiplen Identitäten, die in Millionenagglomerationen offenkundig sind. Dabei sind diese städtischen Identitäten nicht für nationale kulturelle Abgrenzungen missbrauchbar, im Gegenteil: Nationalstaatliche Kriege führten zur Stadtzerstörung, im Zweiten Weltkrieg von Coventry über Dresden und Hamburg auch nach Frankfurt – dem Ort dieses Kongresses –, dazu Hiroshima und Nagasaki; im Zuge der Entkolonialisierung in Vietnam, heute in einem pseudoreligiösen Krieg um Erdöl im Yemen.

Zerstörerische Wirkungen hatte auch die einschneidendste Veränderung der Stadt in Europa, die **Industrialisierung**. Sie löste den gestalterischen Willen für Stadtplanung auf, und in Verbindung mit dem rasanten Anstieg der Bevölkerung kam es zur **ungeplanten** Verstädterung immer dichter besiedelter Regionen. Städte nachhaltig zu planen, musste als Aufgabe erst wiederentdeckt werden. Das global zu vermitteln, ist eine der europäischen Verpflichtungen vor allem im Verhältnis zu ehemals kolonialisierten Ländern.

Das europäische und eben auch das globale Erbe zu bewahren, erfordert den Blick aus Europa über seine kulturell erfahrbaren Grenzen hinaus, so auf die Entwicklung zu Megastädten in Asien und Afrika. Sie ist die Folge des Anstiegs der Weltbevölkerung,

von 500 Millionen um 1.500 über 2.400 Millionen 1950 zu bald 8.000 Millionen heute. Prognosen lassen für 2050 10.000 Millionen Erdbewohner erwarten. Dieser Anstieg seit 1945 verlief regional sehr unterschiedlich. Seit zwei Jahrzehnten finden gleichzeitig Wachstums- und Abnahmeprozesse, diese vor allem in Europa, statt. Die heutige Verteilung der Weltbevölkerung zeigt die Relativierung der Bedeutung Europas. Von weltweit bald 8.000 Millionen Menschen leben in der EU rund 500 Millionen, ganze 7 %. In China und Indien sind es je 1.300 Millionen, in den USA 320 Millionen.

Wesentlich für den globalen Anstieg ist die **Lebenserwartung**. Sie ist weltweit seit 1950 von 46 Jahren auf über 70 Jahre gestiegen, die grandioseste Leistung der Menschheit und die unübertroffen bedeutendste Stärkung der Menschenrechte. Die **Kinderzahl** der Frauen ist seit zwei Jahrzehnten hingegen gesunken. Die Konzentration dieser Menschen in Städten, in denen Dienstleistungen die Erwerbsgrundlage von weltweit zwei Drittel der Arbeitsfähigen sind, zu kritisieren, ist Wirklichkeitsverweigerung, sie muss nur gestaltet werden. Das ist die Herausforderung, die mit Migrationen verbunden ist. Ihr Anlass ist die Verteilung der Weltbevölkerung mit weltregional fragwürdigen Folgen. Zwischen 1990 und 2000 waren 56 % des Bevölkerungswachstums in den besser entwickelten Staaten auf internationale Migration zurückzuführen. Ohne Zuwanderung wäre die Bevölkerung Europas zwischen 1990 und heute um über 10 Millionen Menschen zurückgegangen. In den USA ergaben sich 75 % des Bevölkerungswachstums aus Zuwanderung. In den Zielländern erbringen die meist höher als Einheimische motivierten Migranten Beiträge zur Steigerung des Sozialprodukts; gleichzeitig sorgen sie für Finanzströme hin zu ihren Heimatstaaten, wo meist noch Angehörige leben, die von den Migranten unterstützt werden. Nur reziproker Austausch von Menschen, wirtschaftlichen Leistungen und kulturellen Fähigkeiten zwischen Europa und der Mehrheit der Menschheit wird es Europa möglich machen, sein Erbe seinen Kindern und denen anderer Kulturen zu schenken.

(6) Damit ist der globale Rahmen gezeigt, in dem die Pflege kulturellen Erbes, und konkret der Denkmalschutz, zu verstehen sind: lokal, regional, national, europäisch. Zwischen allen diesen Ebenen sind auch Wissensschränken und damit unterbliebenes Engagement zu erkennen. Das will ich an **Perspektiven des Rheinischen Vereins** zeigen. Zu meinem 60. Geburtstag, anlässlich dessen ich auf das UNESCO-Welterbe Zollverein in Essen eingeladen hatte, kam auch der damalige Oberbürgermeister von Köln. Und er sagte mir bei seiner Geburtstagsgratulation, dass er von diesem Welterbe zuvor nicht gehört habe – von Köln nach Essen sind es etwa 60 Kilometer. Damit ist auch eine gewisse Konzentration der Denkmalorientierung des RVDL auf Köln am Rhein aufgezeigt. Es gehört zu meinen Zielen, diese auszuweiten. Zunächst gilt das für die Millionenagglomeration an den aus Westfalen kommenden Rhein Nebenläufen Ruhr, Emscher und Lippe. Deren westlicher Teil gehört zum Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland und damit zu dem des RVDL, er hat dort 2019 seinen Regionalverband Ruhr-West gegründet.

Entstanden ist zwischen Ruhr und Lippe eine **Montanindustrielle Stadt** – wie Black Country mit Birmingham und Wolverhampton in Mittelengland und Oberschlesien zwischen Gleiwitz, Kattowitz und Sosnowitz. Diese drei Agglomerationen sind keine Haupt- oder Hafenstädte, ihre Entwicklung zu Millionenagglomerationen basiert auf der Kohle, die mittels der Dampfmaschine aus großen Tiefen gefördert werden konnte.

Die Bedeutungsverluste der Industrie haben nun zur Renaissance der großen Stadt geführt. Industrielle Produktion ist durch **wissensbasierte Leistungen** als hauptsächlichem Faktor wirtschaftlicher Entwicklung abgelöst worden. Die alten Haupt- und Hafenstädte gewinnen so metropolitane Funktionen. Die genannten Montanindustriellagglomerationen in Europa haben dabei einen zweifachen Nachteil: Industrieproduktion ist kein Europa privilegierender Standortvorteil mehr, sie ist global überall möglich. Für

die Wissensgesellschaft aber hinken sie der Entwicklung nach, da ihnen Hochschulen und Dienstleistungsarbeitsplätze in öffentlichen und unternehmerischen Verwaltungen lange vorenthalten wurden.

Für die kulturelle Entwicklung bringt die Deindustrialisierung neue Herausforderungen – auch Pflege industrieller Denkmäler und öffentliche Rückgewinnung von Kulturlandschaft. Die Zeche Zollverein in Essen, größte und letzte Zeche Europas, ist Welterbe, die Revitalisierung der zur offenen Kloake verkommenen Emscher ist das größte Infrastrukturprojekt Europas. Diese nun industriell überkommene und kulturell wiedergewonnene Landschaft insgesamt zum Welterbe zu machen, ist als angenommenes Erbe so wichtig wie die Bewahrung des Oberen Mittelrheintales.

Dieser Bezug führt zur Bedeutung der vorindustriellen Geschichte für die Millionenagglomeration, die jetzt Metropole Ruhr genannt werden kann. Der RVDL bereitet zusammen mit Kunsthistorikern der TU Dortmund, Prof. Barbara Welzel und Prof. Wolfgang Sonne, einen Kongress zur Bedeutung des Mittelalters für die Zukunft von Ruhr vor – Friedrich Barbarossa und Dortmund sind schon erwähnt.

Die industrielle Entwicklung der Agglomeration Ruhr geschah in Verantwortung Preußens, und zwar schon vor der Bildung der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen nach dem Wiener Kongress. Promotor war der Freiherr von Stein; er wurde 1787 Leiter der märkischen Kriegs- und Domänenkammer in Hamm. In dieser Funktion war er für die Schiffbarmachung der Ruhr verantwortlich. Seit 1793 war er zusätzlich Präsident der Kammer des Herzogtums Kleve mit Sitz in Kleve. Die erste Dampfmaschine der Agglomeration Ruhr besorgte er durch einen Liefervertrag mit dem Unternehmen Boulton & Watt, also direkt mit James Watt; in einem Birminghamer Museum ist das Dokument bewahrt.

Die preußischen Bezüge des RVDL bestimmen auch seine Ausweitungsorientierung in das Saarland und nach Hessen. Teile beider Länder haben zur Rheinprovinz gehört. Im Saarland wurde im Juni 2019 ein Vertrag mit dem Kultusministerium über Zusammenarbeit abgeschlossen. Der dabei gegründete Regionalverband Saar des RVDL wird sich mit der Bewahrung von Industriekultur befassen, der Erfahrungsaustausch mit dem Regionalverband Ruhr-West ist vorgesehen. Auch im Saarland gibt es ein industriegeschichtliches Welterbe, die Hütte Völklingen.

Aus Hessen bietet die geologische Geschichte einen Baustoff für die Welt, den sogenannten Lahn-Marmor; er ist in der Moskauer U-Bahn und im New Yorker Empire State Building eingesetzt. Das Lahn-Marmor-Museum in Villmar ist dem RVDL verbunden, es ist ein Anknüpfungsort für die Zusammenarbeit auch mit dem Land Hessen.

Das europäische Erbe zu bewahren, erfordert die Überwindung europäischer Konfliktpotenziale. Im ehemaligen Jugoslawien wurde es erst vor 25 Jahren noch einmal kriegerisch genutzt. Durch Belgrad fließt die Donau, aus Baden-Württemberg kommend. Weiterhin besteht eine Mischung aus westeuropäischer Arroganz und westeuropäischer Provinzialität gegenüber osteuropäischen Regionen.

Dass der Rhein ein europäischer Fluss ist, wird als Selbstverständlichkeit wahrgenommen, er entspringt in der Schweiz, passiert Österreich, bildet eine Grenze zu Frankreich, dort tagt in Straßburg am Rhein das Europäische Parlament, und er mündet in den Niederlanden in die Nordsee, die Engländer nennen sie ‚German Sea‘. Die Donau entspringt in Deutschland, ihre Mündung ins Schwarze Meer ist fast exotisch weit entfernt. Der Blick auf die Kulturlandschaft Europas zeigt, dass diese von zwei Flüssen geprägt ist, von Rhein und Donau, zwischen Nordsee und Schwarzem Meer. Das im ergänzenden Vergleich aufzuarbeiten und zu vermitteln, ist die vielleicht entscheidende Herausforderung europäischer Denkmalpflege und europäischen Landschaftsschutzes. Dazu ist der Austausch zunächst mit österreichischen Kulturinstitutionen wie bürgerschaftlichem Engagement erforderlich, in Wien an der Donau. Aber auch solcher Austausch mit dem italienischen Südtirol zeigt, dort entspringt die Drau als Drawa und